

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 430/74 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Michael E [REDACTED],
[REDACTED], Bld. de W [REDACTED], [REDACTED]/Belgien,

- Prozeßbevollmächtigter:	Kläger und Beschwerdeführer, Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], als Abwickler der Kanzlei des verstorbenen Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] -
---------------------------	---

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Fuhs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 19. April 1974
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Beschwerde beanstandet, daß das Berufungsgericht die
Ermessensgründe nicht dargelegt hat, die es veranlaßt hätten,
nach § 540 ZPO von einer Zurückverweisung der in diesem Rechts-
streit medizinisch noch nicht geprüften Sache in die erste
Instanz abzuweichen. Diese Rüge geht schon deshalb fehl, weil
ein Fall der §§ 536, 539 ZPO nicht vorliegt.

44

- 3 -

Da die Entscheidung des Berufungsgerichts auch sonst keinen der gesetzlichen Gründe für die Zulassung der Revision erkennen läßt, wird die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

Dr. Thumm

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)